

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BKA-405.710/0001-IV/5/2016

**Bericht
des Bundeskanzlers und
des Bundesministers für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
an das Parlament
zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2016 und
zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2016/17
gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG**

Stand: 13.1.2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Tagungen des Europäischen Rates.....	5
III.	Europäisches Semester.....	8
IV.	Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion	10
V.	Weitere institutionelle Fragen	12
VI.	Kohäsions-/Regional-/Territorialpolitk	18
VII.	Öffentliches Auftragswesen	20
VIII.	Datenschutz.....	23
IX.	Informations- und Kommunikationstechnologie	27
X.	Vernetzter Digitaler Binnenmarkt.....	31
XI.	Audiovisuelles.....	32
XII.	Kultur	33

I. Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG berichtet jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jeden Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Kommission und im 18-Monatsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Der vorliegende Bericht ist ein gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien.

Arbeitsprogramm der Kommission für 2016

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2016 wurde am 27. Oktober 2015 im Kollegium angenommen. Die in dessen Hauptteil genannten zehn Prioritäten für 2016 sind wie bereits im Vorjahr an den politischen Leitlinien Präsident Junckers („Zehn Prioritäten der Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel“) orientiert und lauten wie folgt: Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen; Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt; Eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik; Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis; Eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion; Ein vernünftiges und ausgewogenes Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten; Ein auf gegenseitigem Vertrauen fußender Raum des Rechts und der Grundrechte; Hin zu einer neuen Migrationspolitik; Mehr Gewicht auf der internationalen Bühne; Eine Union des demokratischen Wandels.

Die Anhänge listen die konkreten Vorhaben auf:

- Anhang I: Neue Initiativen
- Anhang II: REFIT-Initiativen
- Anhang III: Vorrangige anhängige Vorschläge
- Anhang IV: Liste der zurückzuziehenden oder zu ändernden Vorschläge
- Anhang V: Geplante Aufhebungen.

18-Monatsprogramm des Rates für 2016/2017

Das 18-Monatsprogramm des Rates für den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 30. Juni 2017 wurde von den Präsidentschaften Niederlande, Slowakei und Malta und der Hohen Vertreterin, die den Vorsitz im Rat (Auswärtige Angelegenheiten) führt, gemeinsam erstellt. Bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms haben sich die Vorsitze durch die Prioritäten der strategischen Agenda und die jüngsten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates leiten lassen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Erreichung eines integrativen, intelligenten und nachhaltigen Wachstums, von Arbeitsplätzen und Wettbewerbsfähigkeit. Den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung soll Rechnung getragen werden.

Das Programm gliedert sich in fünf Bereiche: Eine Union der Arbeitsplätze, des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit; Eine Union, die jeden ihrer Bürger befähigt und schützt; Auf dem Weg zu einer Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik; Eine Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Die Union als starker globaler Akteur.

Die niederländische Präsidentschaft hat für das erste Halbjahr 2016 ein Programm mit den folgenden Prioritäten vorgelegt: Eine umfassende Herangehensweise an Migration und internationale Sicherheit; Europa als Innovator und Schaffer von Arbeitsplätzen; Stabile, zukunftssichere europäische Finanzen und eine robuste Eurozone; Eine vorausschauende Politik für Klima und Energie.

In der zweiten Jahreshälfte 2016 übernimmt die Slowakei die Ratspräsidentschaft.

Angesprochene Themenbereiche

Im Arbeitsprogramm der Kommission und / oder im 18-Monatsprogramm des Rates werden die nachfolgend dargestellten Themen angesprochen, für die das Bundeskanzleramt – teils gemeinsam mit anderen Ressorts – zuständig ist.

II. Tagungen des Europäischen Rates

Die regulären Tagungen des Europäischen Rates im Jahr 2016 finden zu folgenden Terminen statt:

- 18./19. Februar 2016
- 17./ 18. März 2016
- 23./24. Juni 2016
- 20./21. Oktober 2016
- 15./16. Dezember 2016

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass sich der Europäische Rat, insbesondere im ersten Halbjahr 2016, schwerpunktmäßig mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise auseinandersetzen wird.

Europäischer Rat am 18./19. Februar 2016

Zur Bewältigung der Flüchtlingskrise hat der Europäische Rat im Dezember 2015 den Rat beauftragt, in folgenden Bereichen die Arbeiten voranzutreiben: Beseitigung der Funktionsmängel der Hotspots, Sicherstellung der Registrierung, Umsetzung der Entscheidungen zu Umsiedlung und Rückführung, Verstärkung des Außengrenzschutzes, Folgemaßnahmen der hochrangigen Konferenz zur Westbalkanroute, des Valletta-Gipfels und des EU-Türkei Gipfels sowie Weiterführung der Umsetzung des Neuansiedlungsprogramms. Der Rat sollte seine Arbeiten zu dem Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen fortsetzen und rasch über seinen Standpunkt zu der Liste sicherer Herkunftsstaaten beschließen. Die Vorschläge der Europäischen Kommission betreffend ein europäisches Grenz- und Küstenschutzsystem, der Schengener Grenzkodex, eine freiwillige Regelung für die Aufnahme aus humanitären Gründen sowie Reisedokumente für die Rückkehr/Rückführung sollen zügig geprüft werden. Der Rat sollte seinen Standpunkt zum europäischen Grenz- und Küstenschutzsystem unter niederländischem Vorsitz festlegen (allgemeine Ausrichtung beim Rat Justiz und Inneres am 9./10. Juni geplant). Weiters wird die Kommission rasch die Überprüfung

des Dublin-Systems vorlegen. Sie wird ferner einen überarbeiteten Vorschlag betreffend intelligente Grenzen vorlegen. Der Vorsitz, die Kommission und die Hohe Vertreterin werden vor der Februartagung des Europäischen Rates über die Fortschritte berichten.

Der Europäische Rat im Dezember 2015 führte einen politischen Gedankenaustausch über die Pläne des Vereinigten Königreichs für ein Referendum über den Verbleib in bzw. den Austritt aus der Europäischen Union. Im Anschluss an die substantielle und konstruktive Aussprache sind die Mitglieder des Europäischen Rates übereingekommen, eng zusammenzuarbeiten, um auf der Tagung des Europäischen Rates am 18./19. Februar 2016 für alle Seiten zufriedenstellende Lösungen in allen vier Bereichen zu finden (für nähere Ausführungen siehe V).

Weiters schließt der Europäische Rat durch Billigung der Ratsempfehlungen zur Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik für die Eurozone die erste Phase des Europäischen Semesters ab.

Europäischer Rat am 17./ 18. März 2016

In Folge der Debatte beim Europäischen Rat im Februar und im Zusammenhang mit den dementsprechenden Vorschlägen der Europäischen Kommission wird sich der Europäische Rat im März erneut schwerpunktmäßig mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise auseinandersetzen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission angekündigt, im März ein Paket zum besseren Migrationsmanagement vorlegen zu wollen.

Der Europäische Rat im Dezember 2015 begrüßte das historische Ergebnis von Paris, bei dem die Staaten der Welt erstmals ein globales und rechtsverbindliches Klimaschutzabkommen mit dem Ziel verabschiedet haben, die Erderwärmung deutlich unter 2°C zu halten und weiter darauf hinzuarbeiten, sie auf $1,5^{\circ}\text{C}$ zu begrenzen. Er ersuchte die Kommission und den Rat, bis März 2016 die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien (COP 21) insbesondere im Hinblick auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 zu prüfen und die nächsten Schritte vorzubereiten.

Der Europäische Rat im Dezember 2015 forderte eine zielstrebige Durchführung des Fahrplans für die Umsetzung der Binnenmarktstrategie (vorgelegt von der Europäischen Kommission am 28. Oktober 2015), um so einen vertieften und

faireren Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen in allen Schlüsselbereichen zu erreichen. Weiters ersuchte er die Organe der EU, im Interesse der Verbraucher wie auch der Wirtschaft die Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt zu beschleunigen und rief das Europäische Parlament und den Rat auf, anknüpfend an den Aktionsplan zur Kapitalmarktunion eine schnelle Einigung über erste Maßnahmen einschließlich Verbriefungen herbeizuführen. Der Europäische Rat im März sowie im Juni wird sich damit voraussichtlich erneut befassen.

Weiter wird der Europäische Rat einen Meinungsaustausch über die Wirtschaftslage innerhalb der EU abhalten, die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen prüfen sowie Orientierungen für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erstellung ihrer Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme sowie ihrer nationalen Reformprogramme geben (Fertigstellung im April).

Europäischer Rat am 23./24. Juni 2016

Die Bewältigung der Flüchtlingskrise und die in diesem Zusammenhang von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge werden auch beim Europäischen Rat im Juni im Mittelpunkt der Gespräche stehen.

Um dem veränderten Sicherheitsumfeld gerecht zu werden, wurde die Hohe Vertreterin vom Europäischen Rat im Juni 2015 beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine globale EU-Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik auszuarbeiten, die dem Europäischen Rat bis Juni 2016 vorgelegt werden soll.

Mitte Mai 2016 wird die Kommission ihren Vorschlag für länderspezifische Empfehlungen auf Basis der im April übermittelten nationalen Reformprogramme und Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme vorlegen. Im Anschluss an die Diskussionen in den jeweiligen Ratsformationen billigt der Europäische Rat im Juni die länderspezifischen Empfehlungen, die danach am 12. Juli vom Rat Wirtschaft und Finanzen formal angenommen werden.

Der Europäische Rat im Dezember 2015 forderte den Rat auf, die von der Kommission im Anschluss an den Bericht der fünf Präsidenten über die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion vorgelegten Vorschläge zügig zu prüfen und bis Juni 2016 über die Fortschritte Bericht erstatten. In diesem Zusammenhang plant der Rat Wirtschaft und Finanzen am 17. Juni, einen Fahrplan zum Vorschlag der

Europäischen Kommission betreffend ein Europäisches Einlagensicherungssystem anzunehmen.

Europäischer Rat am 20./21. Oktober 2016 und 15./16. Dezember 2016

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass die Bewältigung der Flüchtlingskrise, der Kampf gegen Terrorismus, die Vollendung des Binnenmarktes sowie die Energieunion und Klimapolitik den Europäischen Rat auch im 2. Halbjahr 2016 beschäftigen werden. Die Kommission legt bis spätestens Ende 2016 eine Überprüfung der Funktionsweise des mehrjährigen Finanzrahmens vor, die der wirtschaftlichen Lage zu diesem Zeitpunkt sowie den jüngsten makroökonomischen Vorhersagen in vollem Umfang Rechnung trägt.

III. Europäisches Semester

(Arbeitsprogramm der Kommission und 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die wirtschaftspolitische Koordinierung soll besser abgestimmt und der Ablauf des Europäischen Semesters optimiert werden.

Aktueller Stand:

Am 26. November 2015 hat die Kommission den Jahreswachstumsbericht, den Frühwarnbericht, den Entwurf für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht sowie die Empfehlungen für die Eurozone vorlegt und damit das Europäische Semester 2016 eröffnet.

Im Jahreswachstumsbericht 2016 bleiben die im Jahr 2015 gesetzten Prioritäten grundsätzlich aufrecht: Wiederbelebung der Investitionstätigkeit, Umsetzung von Strukturreformen, verantwortungsvolle Haushaltspolitik. Im gesamten Paket kommt sozial- und beschäftigungspolitischen Aspekten eine größere Bedeutung zu als bisher. Im Jahreswachstumsbericht wird auch das Flüchtlingsthema angesprochen, insbesondere die Chancen und Herausforderungen betreffend den Arbeitsmarkt und Integrationsprozess.

Hinsichtlich der Europa 2020 Strategie wird im Jahreswachstumsbericht darauf verwiesen, dass die Kommission im kommenden Jahr die Arbeiten zur Entwicklung einer neuen längerfristigen Strategie aufnehmen wird.

Weiters wird im Kontext der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion ausgeführt, dass die Kommission plant, mit den Mitgliedstaaten und wichtigen Interessenträgern über Herausforderungen und Instrumente für mehr Konvergenz zu diskutieren. Die Kommission wird sukzessive in diversen Politikbereichen (Arbeitsmärkte, Wettbewerbsfähigkeit, Steuern, Unternehmensumfeld, öffentliche Verwaltung) mehr Benchmarking und den Austausch von „best practices“ vorschlagen.

Der Frühwarnbericht ist die Basis für das Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte. Ansatzpunkt für die Analyse potentieller Fehlentwicklungen ist eine Liste von Indikatoren mit spezifischen Schwellenwerten. Österreich wurde als Kandidat für eine Tiefenanalyse angeführt und ist somit einer von 18 Mitgliedstaaten, die einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Die Kommission wird ihr Ergebnis der Tiefenanalyse gemeinsam mit den Länderberichten Ende Februar veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten sollen in ihren Nationalen Reformprogrammen und Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen bereits auf die Analyse der Kommissionsdienststellen reagieren. Die Übermittlung der Programme hat bis spätestens Ende April 2016 zu erfolgen. Die Europäische Kommission wird diese Programme sowie den Informationstausch im Rahmen der „Bilateralen Gespräche“ im März/April bewerten und auf dieser Grundlage die Länderspezifischen Empfehlungen 2016 Mitte / Ende Mai vorlegen.

Neu im diesjährigen Semesterzyklus ist die zeitlich vorgezogene Veröffentlichung der Empfehlungen für die Eurozone. Damit sollen die Herausforderungen für den Euroraum stärker sichtbar gemacht und damit die Berücksichtigung in der nationalstaatlichen Politikgestaltung verbessert werden.

Österreichische Position:

Österreich unterstützt grundsätzlich die im Jahreswachstumsbericht festgelegten Prioritäten. Es wird begrüßt, dass die Kommission beschäftigungs- und sozialpolitischen Themen mehr Aufmerksamkeit schenkt, allerdings müssen die damit zusammenhängenden Governancefragen noch weiter diskutiert werden.

Österreich wird bis spätestens Ende April das Nationale Reformprogramm und das Stabilitätsprogramm 2016 übermitteln.

IV. Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion

(Arbeitsprogramm der Kommission, 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Im Auftrag des Eurogipfels vom 24. Oktober 2014 bzw. des Europäischen Rates von Dezember 2014 hat der Präsident der Kommission, in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Euro-Gipfels, dem Präsidenten der Euro-Gruppe, dem EZB-Präsidenten und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments den Bericht „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“ („Fünfpräsidentenbericht“) erstellt und am 22. Juni 2015 vorgelegt. Der Bericht enthält Vorschläge für Maßnahmen im Bereich der Wirtschafts-, Finanz- und Fiskalunion, zur institutionellen Stärkung sowie zur Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht und Legitimität. Deren Realisierung wird in folgendem Stufenprozess vorgeschlagen:

- 1. Stufe – 1. Juli 2015 – 30. Juni 2017: sofortige Maßnahmen auf Basis der bestehenden Verträge,
- 2. Stufe – keine genaue zeitliche Festlegung; Schritte „mit rechtlichem Charakter“,
- „Endstufe“ einer vertieften echten und fairen WWU: soll bis spätestens 2025 erreicht werden.

Aktueller Stand:

Der „Fünfpräsidentenbericht“ wurde vom Europäischen Rat im Juni 2015 zur Kenntnis genommen.

Die Kommission hat am 21. Oktober ein Paket mit Maßnahmen für die erste Stufe des Berichts vorgelegt, das u.a. eine Neugestaltung des Europäischen Semesters, die Förderung von Konvergenz durch Benchmarking und Einhaltung von best-practices sowie eine gezieltere Förderung nationaler Strukturreformen durch EU-Fonds und technische Unterstützung vorsieht. Weiters umfasst das Paket eine Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Einrichtung nationaler Ausschüsse für Wettbewerbsfähigkeit im Euro-Währungsgebiet. Auch hat die Kommission einen unabhängigen beratenden Europäischen Fiskalausschuss

ingerichtet. Darüber hinaus schlägt die Kommission eine kohärentere EU-Außenvertretung des Euro-Raums vor.

Am 24. November hat die Kommission einen Vorschlag für eine Europäische Einlagensicherung und eine Mitteilung über die Vollendung der Bankenunion verabschiedet.

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2016 sieht darüber hinaus die Errichtung einer europäischen Säule sozialer Rechte vor.

Weiters wird die Kommission zur Vorbereitung des Übergangs von Stufe 1 zu Stufe 2 der Vollendung der WWU und des für Frühjahr 2017 angekündigten Weißbuchs eine umfassende EU-weite Konsultation und Debatte in Gang setzen und sich dabei auch auf analytische Arbeiten einer hochrangigen Expertengruppe stützen, die im Sommer 2016 eingesetzt werden soll.

Der Europäische Rat hat im Dezember 2015 den Rat aufgefordert, die von der Kommission vorgelegten Vorschläge zügig zu prüfen, insbesondere im Bereich der wirksameren wirtschafts- und finanzpolitischen Steuerung, der Außenvertretung der Eurozone sowie der Bankenunion, und bis Juni 2016 über die Fortschritte zu berichten. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Aspekte der im „Fünfpräsidentenbericht“ enthaltenen längerfristigen Maßnahmen seien noch eingehender zu prüfen. Im Anschluss an die weiteren Arbeiten von Rat und Kommission wird sich der Europäische Rat bis spätestens Ende 2017 erneut mit diesen Maßnahmen befassen.

Österreichische Position:

Österreich ist offen für eine Debatte zur Vertiefung der WWU, diese muss jedoch transparent, umfassend und breit geführt werden. Österreich wird sich an der Debatte proaktiv beteiligen. Umfassende Vertragsänderungen erfordern einen Konvent.

Der Mehrwert der geplanten Ausschüsse für Wettbewerbsfähigkeit ist für Österreich nicht erkennbar. Weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene (z.B. OECD, IWF) besteht eine Lücke oder ein Mangel an Debatten und Analysen über Entwicklungen in Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit.¹

Zur Bankenunion wird auf die Jahresvorschau des BMF verwiesen.

¹ Der Bundesrat hat dazu am 16. Dezember 2015 eine Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG verabschiedet.

V. Weitere institutionelle Fragen

Vereinigtes Königreich (Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel und aktueller Stand:

Das Vereinigte Königreich hat geplant, bis spätestens Ende 2017 ein Referendum über den Verbleib in bzw. den Austritt aus der Europäischen Union abzuhalten. Premierminister Cameron hat in einem Schreiben an den Präsidenten und die Mitglieder des Europäischen Rates vom 10.11.2015 die britischen Forderungen formuliert, anhand der die Bedingungen für die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs neu verhandelt werden sollen. Präsident Tusk hat nach – in enger Kooperation mit der Kommission geführten – bilateralen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten in einem Schreiben an die Staats- und Regierungschefs vom 7. Dezember 2015 seine Bewertung zum Verhandlungsprozess dargelegt.¹

Die Reformvorschläge des Vereinigten Königreiches zielen auf vier Bereiche: Beziehungen zwischen Euro- und Nicht-Euro-Staaten, Wettbewerbsfähigkeit, Souveränität und Subsidiarität bzw. Sozialleistungen und Freizügigkeit des Personenverkehrs.

Präsident Tusk schätzt diese von Premierminister Cameron genannten vier "Körbe" folgendermaßen ein:

- Beziehungen zwischen den Euro- und den Nicht-Euro-Staaten: Es könnte eine Einigung auf Basis einer Reihe von Grundsätzen geben, die sicherstellen, dass sich das Euro-Währungsgebiet weiterentwickeln kann und effizient ist, ohne dass Nicht-Euro-Mitgliedstaaten (opt-outs und pre-ins) diskriminiert werden. Überlegenswert sei ein Mechanismus, der den betreffenden Mitgliedstaaten Gelegenheit bietet, Bedenken zu äußern und gehört zu werden, wenn sie den Eindruck haben, dass die Grundsätze nicht befolgt werden; ein Vetorecht wird ausgeschlossen.
- Wettbewerbsfähigkeit: Präsident Tusk ortet hierzu sehr starken Willen, die Verwirklichung dieses Ziels voranzubringen und das Potenzial des Binnenmarktes in jeder Hinsicht voll auszuschöpfen. Alle seien sich darin einig, dass weiter an einer besseren Rechtsetzung gearbeitet und die Belastung für Unternehmen verringert, gleichzeitig aber an hohen Standards festgehalten werden müsse. Auch die Bedeutung der Handelsabkommen wird betont.

¹ Beide Schreiben liegen dem Parlament vor.

- Souveränität: Präsident Tusk gibt hierzu die aufgeworfenen Fragen allgemein wieder und verweist auf das durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Juni 2014 festgehaltene weitgehende Einvernehmen darüber, dass das Konzept einer "immer engeren Union der Völker Europas" verschiedene Integrationspfade für verschiedene Länder zulässt. Außerdem meint er, es herrsche weitgehend Übereinstimmung hinsichtlich der Bedeutung der Rolle der nationalen Parlamente in der Union und unterstreicht, es werde großer Nachdruck auf das Subsidiaritätsprinzip gelegt.
- Sozialleistungen und Freizügigkeit: Präsident Tusk bezeichnet diesen Bereich als „am heikelsten“ und stellte einen politischen Gedankenaustausch für den Europäischen Rat im Dezember in Aussicht. Es gebe zwar gute Aussichten, Missbrauchsbekämpfung und möglicherweise einige Reformen für den Export von Leistungen für Kinder auf den Weg zu bringen, aber es herrsche gegenwärtig unter den Mitgliedstaaten kein Konsens hinsichtlich der Forderung des Vereinigten Königreichs, dass Menschen, die aus der EU nach Großbritannien kommen, dort vier Jahre lang leben und Beiträge zahlen müssen, bevor sie Vergünstigungen für Erwerbstätige oder Sozialwohnungen erhalten können.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Dezember 2015, der eine erste substanzelle und konstruktive Aussprache i.G. geführt hat, ist nunmehr eine enge Zusammenarbeit vorgesehen, um auf der Tagung des Europäischen Rates am 18./19. Februar 2016 für alle Seiten zufriedenstellende Lösungen in allen vier Bereichen zu finden.

Auch seitens der Europäischen Kommission wird ein „fairer Deal“ für das Vereinigte Königreich angestrebt.

Österreichische Position:

Österreich ist offen hinsichtlich alle Seiten zufriedenstellender Lösungen zu spezifischen, begründeten Anliegen unter Einhaltung der Grundprinzipien der europäischen Integration.

Dialog über Rechtsstaatlichkeit (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

In den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass zur Durchsetzung der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten der EU, die einen Grundwert gemäß Art. 2 EUV darstellt, ein Mittelweg zwischen einerseits der Einleitung gezielter Vertragsverletzungsverfahren und der Ausübung politischen Drucks und andererseits der Aussetzung der vertraglichen Rechte des Mitgliedstaats gemäß Art. 7 EUV erforderlich ist.

Aktueller Stand:

In diesem Lichte hat Präsident Barroso bereits in seiner Rede zur Lage der Union 2012 die Schaffung eines entsprechenden neuen Instrumentariums gefordert. Auch die Außenminister Deutschlands, der Niederlande, Finnlands und Dänemarks haben in ihrem Schreiben an Präsident Barroso von März 2013 zur Untersuchung weiterer Möglichkeiten der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit aufgerufen. In Folge hat der irische Vorsitz eine ad-hoc Arbeitsgruppe eingerichtet, der auch Österreich angehörte. Die Thematik wurde auch im Rat Allgemeine Angelegenheiten und im Rat Justiz und Inneres diskutiert, wobei letzterer die Kommission in seinen Schlussfolgerungen aufgefordert hat, den diesbezüglichen Prozess des integrativen Dialogs, der Debatte und der Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten, EU-Organen und sämtlichen einschlägigen Akteuren voranzutreiben. Unter litauischer Präsidentschaft wurden die Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe Grundrechte weitergeführt. Die Kommission hat am Rat Allgemeine Angelegenheiten vom 18. März 2014 eine Mitteilung zu einem dreistufigen Mechanismus (Erfassen der Situation einer „systematischen Gefährdung“; Empfehlung der Kommission; Umsetzung der Empfehlung durch den Mitgliedstaat und Evaluierung durch die Kommission) vorgestellt.

Unter italienischer Präsidentschaft wurde das Thema – insbesondere mit Blick auf eine stärkere Rolle des Rates bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit innerhalb der EU und die Schaffung einer Dialogstruktur – im Rat aktiv betrieben. Nach Vorbereitungen im AStV II wurden im Rat Allgemeine Angelegenheiten vom 16. Dezember 2014 Schussfolgerungen des Rates der EU und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten über die Gewährleistung der Achtung der

Rechtsstaatlichkeit unter Bezugnahme auf ein Positionspapier des italienischen Vorsitzes angenommen. Danach ist ein politischer Dialog zur Rechtsstaatlichkeit, der einmal im Jahr im Rahmen des Rates stattfindet, einzurichten. Dabei ist auf bestehende Expertise zurückzugreifen und die Möglichkeit thematischer Debatten gegeben. Während der Dialogführung sind die Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten, der Einzelmächtigung und Achtung der nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten sowie der loyalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Ende 2016 sollen die daraus gewonnenen Erkenntnisse evaluiert werden.

Der erste Dialog zur Rechtsstaatlichkeit fand beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 17. November 2015 auf Grundlage eines vom luxemburgischen Vorsitz vorgelegten Diskussionspapiers über Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Digitalisierung statt. In einer Tischrunde nannten die Mitgliedstaaten best practice-Beispiele und Herausforderungen in Bezug auf Meinungsfreiheit, Interne Governance, Datenschutz und Cybersicherheit. Auch das Thema Digitalisierung wurde besprochen. Im 18-Monatsprogramm des Rates (1. Januar 2016 bis 30. Juni 2017) wird der Dialog über Rechtsstaatlichkeit als ein Schwerpunktbereich im Bereich „IV. Eine Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ genannt.

Österreichische Position:

Eine Stärkung des Instrumentariums zur Adressierung der Verletzung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten der EU erscheint aus österreichischer Sicht sinnvoll. Die Diskussion ist mit Umsicht zu führen, insbesondere sind Duplikationen zu vermeiden und daher bestehende Evaluierungsinstrumente zu nutzen. Die Einbindung der Grundrechteagentur ist wünschenswert.

Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (18-Monatsprogramm des Rates, Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV ist die EU verpflichtet, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten. Der Beitritt würde eine zusätzliche Möglichkeit der Individualbeschwerde direkt gegen die EU in Bereichen der Unionszuständigkeiten schaffen und die Mindestgarantien der EMRK auch für die

Union bzw. die Unionsorgane verbindlich machen. Somit könnten auch Unionsrechtsakte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK überprüft werden.

Für den Beitritt muss die EU mit dem Europarat ein Beitrittsübereinkommen abschließen. Auf EU-Seite bedarf es dafür eines einstimmigen Genehmigungsbeschlusses des Rates, dem das Europäische Parlament zustimmen muss und der sodann von den EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss (Art. 218 Abs. 5, 6 und 8 AEUV). Auf Seite des Europarates bedarf es eines Beschlusses des Ministerkomitees, der ebenfalls von allen 47 EMRK-Vertragsstaaten ratifiziert werden muss. Aus österreichischer verfassungsrechtlicher Sicht bedarf der Ratsbeschluss gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG der parlamentarischen Genehmigung im Sinne des Art. 50 Abs. 4 B-VG; weiters bedarf es verfassungsrechtlicher Begleitmaßnahmen in Hinblick auf die durch den Beitritt erfolgende Änderung der EMRK.

Aktueller Stand:

Auf Basis des Verhandlungsmandats des Rates vom 4. Juni 2010 hat die Kommission ab Juni 2010 Beitrittsverhandlungen mit dem Europarat im Format „47+1“ (zusammengesetzt aus allen 47 Vertragsstaaten der EMRK und der EU) geführt.³ Die Verhandlungen wurden seitens der Kommission stets in Absprache mit der EU-internen Ratsarbeitsgruppe Grundrechte (FREMP) geführt.

Nachdem im April 2013 auf Expertenebene eine Einigung über einen Text des Beitrittsübereinkommens und die begleitenden Instrumente erzielt worden war, hat sich die Kommission am 4. Juli 2013 an den EuGH gewandt und ihn um ein Gutachten über die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Unionsrecht ersucht.

Am 18. Dezember 2014 hat der EuGH das Gutachten erstattet (GA 2/13). Er kommt darin zum Ergebnis, dass der Entwurf des Übereinkommens in wesentlichen Punkten nicht mit dem primären Unionsrecht, also den Gründungsverträgen der EU einschließlich der Protokolle, vereinbar ist. Der EuGH fordert in dem Gutachten nicht nur die Anpassung von im Übereinkommensentwurf bereits enthaltenen Beitrittsmodalitäten, sondern zudem die Umsetzung zusätzlicher Voraussetzungen.

³ Ein Schwerpunkt der Verhandlungen lag darin sicherzustellen, dass die EU an gegen Mitgliedstaaten gerichteten Verfahren als mitbeklagte Partei teilnehmen kann, wenn eine potentielle Konventionsverletzung auf einen Unionsrechtsakt zurückzuführen ist. Weiters wurde sichergestellt, dass der EuGH in Verfahren vor dem EGMR eine Stellungnahme abgeben kann, sofern der EGMR über die Grundrechtskonformität von Unionsrecht abzusprechen hat, bevor der EuGH dazu Gelegenheit hatte.

Im Einzelnen kommt der EuGH in dem Gutachten zum Schluss, dass

- der Übereinkommensentwurf die besonderen Merkmale und die Autonomie des Unionsrechts zu beeinträchtigen drohe (weil die Günstigkeitsklausel nach Art. 53 EMRK nicht mit jener nach Art. 53 GRC in deren Auslegung durch den EuGH vereinbar sei, weil es zu einer möglichen Gefährdung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten kommen könnte, weil es an einer Regelung über das Verhältnis des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 267 AEUV mit der im Protokoll Nr. 16 vorgesehenen Möglichkeit, den EGMR um ein Gutachten zu ersuchen, fehle);
der Übereinkommensentwurf die Regelung des Art. 344 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als dort vorgesehen zu regeln, zu gefährden drohe;
- der vorgeschlagene Mitbeschwerdegegner-Mechanismus sowie die Möglichkeit einer Vorabbefassung des EuGH die besonderen Merkmale des Unionsrechts erkennen würden;
- die Übertragung der gerichtlichen Kontrolle von EU-Aktionen in (einigen) Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), für die der EuGH keine Zuständigkeit besitzt, auf den EGMR die Zuständigkeiten des EuGH beeinträchtigen würde.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und Vorgaben des EuGH, erschien es – vor allfälligen weiteren Schritten im Verhandlungsprozess mit den übrigen Vertragsparteien des Europarates – notwendig, den Entwurf des Übereinkommens nochmals grundlegend zu überarbeiten.

Nach eingehenden Analysen des Gutachtens in den Mitgliedstaaten wurde im April 2015 sowie im November 2015 auf EU-Ebene (im Rahmen der FREMP) über mögliche Lösungsvarianten diskutiert. Die Diskussionen wurden auf Grundlage von Lösungsvorschlägen der Kommission geführt. Bislang ausgeklammert blieben dabei die Themenbereiche „Gegenseitiges Vertrauen“ und „GASP“ aus dem Gutachten des EuGH.

Da gemäß Art. 6 Abs. 2 EUV eine unionsrechtliche Verpflichtung der EU besteht, der EMRK beizutreten und im Hinblick auf die entsprechenden Bekenntnisse im 18-Monatsprogramm des Rates (Seite 18) und im Arbeitsprogramm der Kommission (Seite 13) ist davon auszugehen, dass die Diskussionen über mögliche

Anpassungsmaßnahmen der Übereinkommensentwurfs an das Gutachten und sodann auch die Verhandlungen mit dem Europarat weitergeführt werden.

Österreichische Position:

Österreich unterstützt weiterhin einen Beitritt der EU zur EMRK und setzt sich für die Fortführung der Diskussionen über die Anpassung des Entwurfs des Abkommens an die Vorgaben des EuGH ein.

VI. Kohäsions- / Regional- / Territorialpolitk

Kohäsionspolitik / Europäische Struktur- und Investitionsfonds (18-

Monatsprogramm des Rates, Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel und aktueller Stand:

Mit einem Investitionsvolumen von rund 325 Milliarden EUR an EU-Mitteln, das entspricht 34% des „EU-Haushalts“, liefert die Kohäsionspolitik einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Europa 2020-Strategie. Die hierzu zentralen Voraussetzungen – nämlich der Prozess der Genehmigung der nationalen / regionalen Programme (Partnerschaftsvereinbarungen, Operationelle Programme) – ist 2015 abgeschlossen worden. Im Jahr 2016 wird ein wesentlicher Schwerpunkt dem Thema Vereinfachung (für Fördernehmer und Verwaltung) gewidmet sein. Hierzu sind auf Ratsebene eine Reihe von Seminaren mit Experten aus den Mitgliedstaaten geplant. Weiters sollen auch die Ergebnisse der auf Seiten der Kommission bereits seit 2015 eingerichteten High Level Group zur Vereinfachung auf Ratsebene diskutiert werden. Darüber hinaus sind Schlussfolgerungen des Rates zu unterschiedlichen Themen geplant, darunter zu dem mit Jahresende 2015 vorgelegten Kommissionsbericht über die Ergebnisse der Verhandlungen mit Mitgliedstaaten bezüglich Partnerschaftsvereinbarungen und operationeller Programme („Artikel 16-Bericht“; weitere Schlussfolgerungen sind u.a. zum Thema „Synergien mit anderen Politikbereichen“ vorgesehen).

Als hinkünftige Legislativmaßnahme ist eine allfällige Aktivierung des gemäß VO (EU) 1303 Art. 24 bestehenden „Top-up Mechanismus“ (Möglichkeit der Anhebung der EU-Konfinanzierungsrate um 10%) für Zypern vorgesehen. Weiters werden noch

ausständige Delegierte Rechtsakte / Durchführungsrechakte 2016 das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik ergänzen.

Im Zusammenhang mit der für Jahresende anvisierten Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens sind auch Diskussionen im Bereich der Kohäsionspolitik zu erwarten.

Im Kontext der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in den Bereichen Raum- und Stadtentwicklung („territorial cohesion and urban policy“) präsentierte Luxemburg am Ende seines EU-Vorsitzes und als Abschluss des 18-Monatsprogramms „Schlussfolgerungen der Präsidentschaft“, die im Zuge von informellen Treffen der Minister für Territorialen Zusammenhalt und Raumentwicklung (26. November 2015) und für Städtepolitik (27. November 2015) politisch abgestimmt wurden. In diesen Schlussfolgerungen sind die strategischen Ziele für die Arbeit der nächsten Jahre zusammengefasst (Zeithorizont 2019 / 2020).

Die makroregionale EU-Strategie für den Alpenraum wurde am 29. Juli 2015 als Mitteilung der Kommission beschlossen und auf Ebene des Rates am 16. November 2015 konsensual angenommen. In den Schlussfolgerungen des Rates wurde u.a. ein Ersuchen an die Kommission beschlossen, in regelmäßigen Abständen Umsetzungsberichte zu den vom Rat genehmigten makroregionalen Strategien zu erarbeiten. Die Vorlage dieser Berichte soll in einem zweijährlichen Rhythmus und erstmals Ende 2016 erfolgen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der einzelnen Strategien enthalten.

Österreichische Position:

Die auf EU-Ratsebene im Bereich Kohäsionspolitik aufgegriffenen Themen werden begrüßt. Insbesondere die Weiterführung und Vertiefung des Themas Vereinfachung ist ganz im Sinne Österreichs, das immer wieder auf die Beachtung des Kosten-Nutzen Verhältnis in der Förderabwicklung hingewiesen hat und sich zuletzt (Rat Allgemeine Angelegenheiten / Kohäsion am 18. November 2015) im Hinblick auf die Kohäsionspolitik nach 2020 für die Entwicklung eines neuen, differenzierten Politikansatzes ausgesprochen hat.

Urban Agenda (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die Europäischen Städte und Stadtregionen spielen eine Schlüsselrolle für die Erreichung der Europa 2020 Ziele. Durch ihre Konzentration von Menschen, Dienstleistungen, Wohnungen, wirtschaftlicher Tätigkeiten und als Knotenpunkte des Verkehrs sind sie daher auch von besonderer Bedeutung zur Umsetzung der Europäischen Investitionsoffensive.

Die Urban Agenda soll dazu beitragen, dieses Potential der Städte zu entfalten, indem beim Politik-Design die Auswirkungen auf die Städte besser beachtet, den Städten der Zugang zu strategischen Förderprojekten erleichtert und durch Wissens- und Erfahrungsaustausch erfolgreiche Politikansätze unter den Städten weiterverbreitet werden.

Aktueller Stand:

Der Entwurf des politischen Rahmendokuments, das aufgrund der Zuständigkeit von Mitgliedstaaten und Kommission gleichermaßen anzunehmen ist, soll zum informellen Treffen der Minister für Stadtentwicklung am 30. Mai 2016 in Amsterdam vorliegen. Darin wird auch die Funktions- und Arbeitsweise, der weitere Umsetzungsprozess sowie eine Long List wichtiger gemeinsamer städtischer Herausforderungen enthalten sein.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt das Zustandekommen der Urban Agenda als Koordinationsprozess zwischen Mitgliedstaaten und Kommission, ohne dass dabei Zuständigkeiten verändert, zusätzliche Mittel benötigt oder neue Institutionen geschaffen werden. In einer solchen verbesserten Koordination kann ein Mehrwert hinsichtlich eines effizienteren und effektiveren Mitteleinsatz entstehen.

Ein besonderer Fokus Österreichs liegt auch auf der Berücksichtigung der Interessenslagen und Rahmenbedingungen der für das Land eher typischen Klein- und Mittelstädte, wie dies auch von den MinisterInnen für Stadtentwicklung in der „Riga Declaration“ vom Juni 2015 festgelegt wurde.

VII. Öffentliches Auftragswesen

Reform der EU-Vergaberichtlinien (Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Am 28. März 2014 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union das Richtlinienpaket zur gänzlichen Neuregelung des europäischen Rechtsrahmens im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens veröffentlicht (Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe; Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste; Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe). Die drei neuen Richtlinien ersetzen die bisherigen Vergaberechtlinien und verfolgen das Ziel, die bestehenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe zu vereinfachen und zu flexibilisieren. Sie bieten den Auftraggebern die Möglichkeit, die Auftragsvergabe besser zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen, insbesondere auch soziale, ökologische und innovative Aspekte in den verschiedenen Stadien des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen. Hervorzuheben ist auch die im Richtlinienpaket enthaltene Verpflichtung zur elektronischen Abwicklung von Vergabeverfahren. Als weitere wichtige Zielsetzungen des Reformpaketes sind die Verbesserung des Zugangs von kleinen und mittleren Unternehmen zu Vergabeverfahren sowie die Förderung von deren Teilnahme zu nennen.

Aktueller Stand:

Das Richtlinienpaket ist am 18. April 2014 in Kraft getreten und von den Mitgliedstaaten grundsätzlich – mit der Möglichkeit, die Anwendung von Regelungen im Bereich der elektronischen Auftragsvergabe aufzuschieben – bis 18. April 2016 umzusetzen.

Österreichische Position:

Die Umsetzung des Reformpaketes in Österreich erfolgt unter der Federführung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern sowie unter Einbeziehung aller wichtigen Akteure. Es wird die rechtzeitige Umsetzung der Richtlinien angestrebt.

Einführung der Europäischen Einheitlichen Eigenerklärung (Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Ziel der neuen Vergaberichtlinien ist die Vereinfachung der Prüfung, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen grundsätzlich geeignet sind, öffentliche Aufträge auszuführen. Zu diesem Zweck ist in Art. 59 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe die Einheitliche Europäische Eigenerklärung vorgesehen, welche die Eignungsprüfung durch eine einheitliche Eigenerklärung erleichtern und vereinfachen soll.

Aktueller Stand:

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten im August 2015 einen neuen Entwurf der Durchführungsverordnung zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung übermittelt, nachdem die vorhergehenden Entwürfe von Seiten der Mitgliedstaaten als zu komplex und bürokratisch zurückgewiesen wurden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat den Entwurf der Durchführungsverordnung einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Österreich konnte schließlich dem Entwurf nur unter der Bedingung zustimmen, dass den im Zuge der Begutachtung entwickelten inhaltlichen Anmerkungen betreffend Klarheit und Struktur der Durchführungsverordnung Rechnung getragen wird. Die Kommission prüft derzeit die Rückmeldungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf deren Zustimmung zum Entwurf bzw. dessen Ablehnung. Die weiteren Schritte der Kommission bleiben abzuwarten.

Österreichische Position:

Die Republik Österreich steht dem grundsätzlichen Bestreben zur Einführung einer Europäischen Einheitlichen Eigenerklärung positiv gegenüber. Es ist jedoch zu befürchten, dass entgegen der Zielsetzung des Entwurfs der Durchführungsverordnung der Verwaltungsaufwand in Österreich auf Auftraggeber- und Bieterseite signifikant ansteigen könnte. Dem Entwurf der Durchführungsverordnung konnte daher nur bedingt zugestimmt werden.

VIII. Datenschutz

Datenschutzbereich (18-Monatsprogramm des Rates, Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Gemäß den politischen Vorgaben sollte die Datenschutzreform (Verordnung und Richtlinie) bis Ende 2015 von den gesetzgebenden Organen verabschiedet werden.

Aktueller Stand:

Die Europäische Kommission hat am 25. Jänner 2012 ein umfassendes Legislativpaket vorgelegt. Der Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung soll im Wesentlichen die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (DSRL) ersetzen. Mit diesem Vorschlag ist – erstmals – ein einheitlicher und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar anwendbarer Rechtsrahmen im Bereich des allgemeinen Datenschutzes intendiert, was zu einer weitreichenden Harmonisierung in diesem Bereich führen würde.

Der von der Kommission zeitgleich vorgelegte Richtlinievorschlag zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (Datenschutz-RL) soll im Wesentlichen den Rahmenbeschluss 2008/977/JI ersetzen. Im Rat wurden die Datenschutz-Grundverordnung und die Datenschutz-RL seit ihrer Vorlage auf Ebene der RAG (DAPIX) und der JI-Attachés sowie des AStV II und des JI-Rates vielfach diskutiert. Die Beratungen zur Datenschutz-RL fanden parallel zu jenen der Datenschutz-Grundverordnung statt, um größtmögliche Kohärenz zwischen den beiden Rechtsinstrumenten herzustellen.

Das Europäische Parlament hat im Frühjahr 2014 seine Position zur Datenschutz-Grundverordnung und zur Datenschutz-RL in Erster Lesung beschlossen. Der Europäische Rat hat im Oktober 2013 einen Abschluss der Verhandlungen über den neuen Datenschutz-Rechtsrahmen für das Jahr 2015 gefordert. Eine ähnliche Formulierung findet sich auch in den seinen Schlussfolgerungen vom 26. / 27. Juni 2014 bzw. 25. / 26. Juni 2015.

Beim Rat Justiz und Inneres am 15. Juni 2015 konnte eine allgemeine Ausrichtung zur Datenschutz-Grundverordnung erzielt werden (mit den Gegenstimmen von

Österreich und Slowenien). Österreich hat eine ausführliche Erklärung zum Ratsprotokoll abgegeben. Beim Rat Justiz und Inneres am 9. Oktober 2015 wurde eine allgemeine Ausrichtung zur Datenschutz-RL erzielt. Österreich hat sich der Stimme enthalten und eine Erklärung zum Ratsprotokoll abgegeben.

Infolge der allgemeinen Ausrichtungen zur Datenschutz-Grundverordnung und zur Datenschutz-RL wurden jeweils Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen. Nach Abschluss der Trilogverhandlungen am 15. Dezember 2015 wurden die im Trilog erzielten Kompromissstexte zu den beiden Instrumenten auf Seiten des Europäischen Parlaments am 17. Dezember 2015 im LIBE-Ausschuss angenommen und auf Ratsseite im AStV II am 18. Dezember 2015 bestätigt.

Österreichische Position:

Die Sicherstellung und Beibehaltung eines hohen Datenschutzniveaus war Österreich in den nun abgeschlossenen Verhandlungen ein großes Anliegen. Insbesondere hat Österreich einen Rückschritt im Vergleich zum durch die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und den Rahmenbeschluss 2008/977/JI gewährleisteten Schutzniveau für die BürgerInnen stets abgelehnt. Zugleich hatte Österreich – im Hinblick auf die Datenschutz-RL insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Strafverfolgungsbereiches – stets die praktische Wirksamkeit und Ausgewogenheit der diskutierten Regelungen im Auge.

Österreich hat sich konstruktiv und aktiv – auch durch die Vorlage konkreter Textvorschläge – an den Verhandlungen im Rat beteiligt.

Da sich das Ergebnis der Trilogverhandlungen zur Datenschutz-Grundverordnung in einigen – aus österreichischer Sicht zentralen – Punkten nicht mit den österreichischen Vorstellungen deckte, konnte Österreich dem Kompromissstext zur Datenschutz-Grundverordnung nicht zustimmen. Auch im Hinblick auf die Datenschutz-RL konnten einige Probleme nicht in zufriedenstellender Weise gelöst werden, sodass sich Österreich hier der Stimme enthalten hat.

Datenschutz-Rahmenabkommen zwischen der EU und den USA (18-Monatsprogramm des Rates, Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Die Kommission beabsichtigt, ein tragfähiges Abkommen mit den Vereinigten Staaten über die Weitergabe personenbezogener Daten für Strafverfolgungszwecke zu schließen, das die erforderlichen Garantien vorsieht, einschließlich des Rechts natürlicher Personen auf gerichtliche Überprüfung. Im Lichte der jüngsten EuGH-Rechtsprechung will die Kommission auf einen neuen Rahmen hinarbeiten, der einen angemessenen Schutz der von Unternehmen in den Vereinigten Staaten gespeicherten personenbezogenen Daten gewährleistet.

Aktueller Stand:

Seit Annahme des Verhandlungsmandats für die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein sog. „Umbrella-Agreement“ (Rahmenabkommen zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich terroristischer Handlungen, im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen) fanden mehrere Verhandlungsrunden mit den USA statt. Das Abkommen wurde mittlerweile von der Kommission paraphiert, ausständig ist jedoch noch eine gesetzliche Änderung in den USA zur Sicherstellung des gerichtlichen Rechtsschutzes für Unionsbürger in den USA.

Österreichische Position:

Österreich tritt für die Einhaltung hoher Datenschutzstandards unter besonderer Berücksichtigung der Themenbereiche Rechtsmittel, Datenspeicherung und Löschung sowie Datenzugang von Internetfirmen und Verhältnis des Rahmenabkommens zu bilateralen Abkommen ein. Der Nationalrat hat mit Entschließung vom 29. Februar 2012 die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ersucht, gegenüber der Kommission dafür einzutreten, dass das geplante Rahmenabkommen mit entsprechend hohen Datenschutzstandards so rasch wie möglich abgeschlossen wird und die EU-Mitgliedstaaten laufend über den Verhandlungsstand unterrichtet werden.

Die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus gerade auch im Kontext der inneren Sicherheit und der Strafverfolgung stellt ein wichtiges Anliegen für Österreich

dar. Von Österreich wurde stets vertreten, dass im Sinne der oben genannten Entschließung des NR ein hohes Datenschutzniveau sichergestellt wird.

Zusammenarbeit EU-USA im Bereich Datenschutz – Safe Harbor (Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Die Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG (DSRL) und demgemäß auch die nationalen Datenschutzregime der Mitgliedstaaten lassen Datenübermittlungen in Länder ohne angemessenes Datenschutzniveau nur unter sehr engen Voraussetzungen (z.B. Genehmigung der Aufsichtsbehörde) zu. Das Safe Harbor-„Zertifizierungsprogramm“ (Kommissionsbeschluss im Sinne der DSRL) zwischen der EU und den USA ermöglichte die genehmigungsfreie Weitergabe personenbezogener Daten von europäischen an US-Unternehmen. Dieser Beschluss wurde mit Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2014 in der Rechtssache, Schrems, C-362/14 für ungültig erklärt.

Die Kommission beabsichtigt nunmehr, ein tragfähiges Abkommen mit den Vereinigten Staaten über die Weitergabe personenbezogener Daten für Strafverfolgungszwecke zu schließen, das die erforderlichen Garantien vorsieht, einschließlich des Rechts natürlicher Personen auf gerichtliche Überprüfung. Im Lichte der jüngsten Rechtsprechung werden sie auf einen neuen Rahmen hinarbeiten, der einen angemessenen Schutz der von Unternehmen in den USA gespeicherten personenbezogenen Daten gewährleistet.

Aktueller Stand:

Die Verhandlungen zwischen der Kommission und den USA laufen. Zur Verbesserung des durch die Safe-Harbor-Regelung gebotenen Schutzes hat die Kommission bereits am 27. November 2013 13 Empfehlungen zur Verbesserung des Funktionierens der Regelung vorgestellt.

Die Berichterstattung über die Evaluierung bzw. Verhandlungen erfolgt im Ausschuss nach Art. 31 der DSRL, der sich aus VertreterInnen der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem die Kommission den Vorsitz führt.

Österreichische Position:

Auch hier spricht sich Österreich für die Sicherstellung hoher Datenschutzstandards aus. Insbesondere müssen Lösungen etwa für das Problem der Weiterverwendung der ursprünglich rechtmäßig unter dem Safe-Harbor-Regime übermittelten Daten durch Regierungsstellen in den USA unter dem Titel der nationalen Sicherheit gefunden werden. Ein offenes Problem ist auch das Nichtvorliegen eines gerichtlichen Individualrechtsschutzes („judicial redress“) für nicht in den USA ansässige Betroffene.

IX. Informations- und Kommunikationstechnologie

Europäische Strategie für Cybersicherheit und Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit („NIS-RL“) (Arbeitsprogramm der Kommission; 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Am 7. Februar 2013 veröffentlichte die Kommission eine gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur „Cybersicherheitsstrategie der Europäischen Union – ein offener, sicherer und geschützter Cyberraum“, sowie einen Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit („NIS-RL“) in der Union. Die Strategie baut auf drei Säulen auf:

- Netzwerk- und Informationssicherheit (Federführung DG CONNECT),
- Cyberkriminalität (DG HOME),
- Externe Dimension (Cyber Policy und Cyber Defense – EAD).

Die vorgeschlagene NIS-RL sieht für öffentliche und private Betreiber wesentlicher Dienste aus den Bereichen Energie, Transport, Bankwesen, Finanzmarktinfrastrukturen, Gesundheitsdienste, Trinkwasser und Internetinfrastrukturen als auch ausgewählte digitale Diensteanbieter Verpflichtungen vor, um zu einer Stärkung des sicheren und vertrauenswürdigen digitalen Umfelds beizutragen. Demnach sollen Betreiber und Diensteanbieter dazu angehalten werden, angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und signifikante Störfälle zu melden. Ferner sollen zwei neue Gremien eingerichtet werden: zur Erfüllung strategischer Aufgaben die sog. Kooperationsgruppe, die im Wesentlichen aus den

Mitgliedstaaten besteht und zur Erfüllung operationeller Aufgaben das sog. CSIRT-Netzwerk, das im Wesentlichen aus den nationalen CSIRTs besteht.

Aktueller Stand:

Die inhaltlichen Diskussionen zur NIS-RL konnten unter luxemburgischer Ratspräsidentschaft abgeschlossen werden. Aktuell wird die RL in alle Sprachfassungen übersetzt und soll spätestens am Telekommunikationsrat am 26. Mai 2016 angenommen werden.

Österreichische Position:

Einige Forderungen von Österreich (z.B. nach einer Meldemöglichkeit an CSIRTs) wurden von den vergangenen Ratspräsidentschaften aufgegriffen. Österreich begrüßt daher den RL-Text als akzeptablen Verhandlungskompromiss.

Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt („eIDAS-VO“) (Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Die Kommission legte am 4. Juni 2012 den Vorschlag für eine **Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt („eIDAS-VO“)** vor. Hintergrund der Bemühungen ist, eine sichere und ungehinderte elektronische Interaktion zwischen Unternehmen, BürgerInnen und öffentlicher Verwaltung zu ermöglichen und auf diese Weise die Effizienz des öffentlichen Dienstes und des öffentlichen Auftragswesens, der Erbringung von Dienstleistungen und des elektronischen Geschäftsverkehrs – auch in deren grenzüberschreitenden Dimension – zu steigern.

Aktueller Stand:

Die Verordnung ist am 17. September 2014 in Kraft getreten. Ab 1. Juli 2016 ist die VO in weiten Teilen (insbesondere die Bestimmungen zu den Vertrauensdiensten) anzuwenden. Gegenwärtig werden vom BKA die innerstaatlichen legislatischen

Begleitmaßnahmen vorbereitet. Mittlerweile wurden zudem bereits sieben Durchführungsrechtsakte zur eIDAS-VO erlassen.

Österreichische Position:

Viele österreichische Anliegen wurden in die Verordnung aufgenommen. Hinzuweisen ist darauf, dass das österreichische Parlament sich bereits frühzeitig mit dem Verordnungsvorschlag auseinandergesetzt hat. Der Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrats verabschiedete eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat nach Art. 23f Abs. 4 B-VG sowie eine Stellungnahme gem. Art. 23e Abs. 3 B-VG.⁴ An den Verhandlungen zu den Durchführungsrechtsakten arbeitet Österreich intensiv mit und konnte bereits mit wesentlichen Forderungen durchdringen.

Barrierefreier Zugang zum Internet (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die Kommission legte am 3. Dezember 2012 den Vorschlag für eine Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen vor. Mit der Richtlinie soll eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen erfolgen. Dies soll dabei unterstützen, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umzusetzen.

Gegenstand der vorgeschlagenen Richtlinie sind Websites öffentlicher Stellen, da sie Informationen und Dienste bereitstellen, die für Bürgerinnen und Bürger von grundlegender Bedeutung sind. In technischer Hinsicht ist geplant, als Richtschnur die Erfüllung der Stufe AA der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte („Web Content Accessibility Guidelines“) in der Version 2.0 (WCAG 2.0) festzulegen.

Aktueller Stand:

Im Jänner 2016 wird der erste Trilog stattfinden; die niederländische Präsidentschaft plant, das Dossier abzuschließen.

⁴ http://www.parlament.gv.at/PAKET/VHG/XXIV/MTEU/MTEU_00015_imname_268012.pdf

Österreichische Position:

Die grundsätzliche Zielsetzung des Vorschlags wird begrüßt, das Thema ist für Österreich wichtig. Innerstaatlich ist das Thema bereits seit 2004 gesetzlich adressiert: Der diesbezügliche § 1 Abs. 3 E-GovG lautet: „*Bei der Umsetzung der Ziele dieses Bundesgesetzes ist Vorsorge dafür zu treffen, dass behördliche Internetauftritte, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, so gestaltet sind, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen eingehalten werden.*“

E-Government Aktionsplan (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die Kommission hat am 6. Mai 2015 eine Mitteilung zum digitalen Binnenmarkt (Digital Single Market – DSM) vorgestellt. Eine Aktion daraus ist die Erarbeitung des neuen E-Government Aktionsplans 2016 – 2020, der dem aktuellen E-Government Aktionsplan nachfolgen soll. Derzeit läuft eine öffentliche Konsultation, mit deren Hilfe eruiert werden soll, welche Behördendienste Bürger und Unternehmen in der EU benötigen, welche Erwartungen sie diesbezüglich haben und was öffentliche Stellen vorrangig bereitstellen können. Die Konsultation läuft bis zum 22. Jänner 2016. Themen, die auf Grund ihrer ausdrücklichen Erwähnung in der DSM-Mitteilung der Kommission im künftigen Aktionsplan angesprochen werden, sind jedenfalls:

- Interoperabilität und „key enabler“
- „Once Only“ Prinzip
- „Single Digital Gateway“
- eProcurement und eSignatur
- Vernetzung der „business registers“

Aktueller Stand:

Im Juni 2016 wird die niederländische Präsidentschaft den neuen Aktionsplan der Kommission vorstellen (üblicherweise werden Ratsschlussfolgerungen zu den E-Government Aktionsplänen der Kommission verabschiedet).

Österreichische Position:

Österreich begrüßt, dass der E-Government Aktionsplan weitergeführt werden soll, betrachtet jedoch den gesetzten Zeitplan als ambitioniert und ist zu einzelnen Elementen (insb. „digital single gateway“) durchaus skeptisch. Die näheren Details im Aktionsplan sind erst abzuwarten.

X. Vernetzter Digitaler Binnenmarkt

(18-Monatsprogramm des Rates, Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziele

Am 6. Mai 2015 stellte die Europäische Kommission ihre Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa vor. Die Kommission hat die Schaffung eines digitalen Binnenmarkts zu einer Priorität ihrer Arbeit erklärt.

Die Strategie beruht auf drei Säulen:

- Besserer Online-Zugang zu Waren und Dienstleistungen in ganz Europa,
- Rahmenbedingungen für florierende digitale Netze und Dienste,
- bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotentials der Europäischen Digitalwirtschaft.

Zu den drei Säulen der Strategie sind 16 zentrale Maßnahmen vorgesehen, welche Tätigkeiten der Kommission (wie etwa Legislativvorschläge) nennen, die bis Ende 2016 abgeschlossen sein sollen.

Aktueller Stand

Bereits unter der lettischen Präsidentschaft haben auf nahezu jeder Ratsformation umfassenden Debatten zur Strategie stattgefunden, welche unter luxemburgischer Präsidentschaft intensiv fortgesetzt wurden. Der lettische Vorsitz hat die wichtigsten Ergebnisse dieser Beratungen und die Schlussfolgerungen des Rates in einem Schreiben über die Strategie zusammengefasst und dem Präsidenten des Europäischen Rates im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates im Juni 2015 übermittelt. Der Europäische Rat hat am 25./26. Juni 2015 sowie am 17./18. Dezember 2015 Schlussfolgerungen in diesem Bereich angenommen.

Die nächsten Präsidentschaften (NL, SK, MT) legen ebenfalls ihren Schwerpunkt auf Initiativen, die aus dem Paket "Digitaler Binnenmarkt" hervorgehen, wie etwa jener in den Bereichen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationen, Urheberrecht (siehe zuletzt die Vorschläge der Kommission zu einem modernen Urheberrecht vom 9. Dezember 2015) und Übertragbarkeit, Geoblocking, digitale Verträge, audiovisuelle Medien und elektronischer Geschäftsverkehr, Kabel- und Satellitenrichtlinie und Zusammenarbeit im Verbraucherschutz.

Österreichische Position

Wie schon die Initiative „Digitale Agenda für Europa“ begrüßt Österreich grundsätzlich die neue von der Kommission vorgelegte Strategie. Österreich wird sich aktiv an einer hoffentlich breiten und offenen Debatte über die darin enthaltenen Zielsetzungen und Maßnahmen beteiligen.

Die angesprochenen Themenbereiche betreffen nahezu jedes Ressort. Die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen werden daher von den jeweils zuständigen Ressorts umfassend geprüft und beraten werden.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat am 22. Juli 2015 eine Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG zur Strategie der Kommission „Digitaler Binnenmarkt“ verabschiedet. Der Bundesrat begrüßte dabei grundsätzlich eine gesamteuropäische Strategie und merkte an, dass es von großer Bedeutung sei, dass der allgemeine rechtliche Rahmen ein hohes Maß an Rechtssicherheit biete, die Grund- und Menschenrechte achte und zugleich aber auch unnötige bürokratische Hürden abbaue, um Verwaltungslasten zu verhindern. Der Bundesrat unterstrich weiters die große Bedeutung der Datensicherheit bzw. eines innovativen Beschaffungswesens. Weiters erfolgte eine gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2304/10) vom 16. Juli 2015 hinsichtlich der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung.

XI. Audiovisuelles

Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (18-Monatsprogramm des Rates, Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel und aktueller Stand

Während der niederländischen Präsidentschaft könnte der Vorschlag der Kommission für eine Revision der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste vorgelegt werden. Die Kommission wird sich ersten Auskünften zufolge bei der Überarbeitung insbesondere auch von den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation im Jahr 2015 leiten lassen, wobei als wichtige Themenstellungen unter anderem das Herkunftslandprinzip, die Angleichung der linearen bzw. nicht-linearen Dienste, Regulierung der Werbung bzw. der Jugendschutz genannt werden.

Bereits die niederländische Präsidentschaft wird einen besonderen Fokus auf diese Thematik legen. So findet am 3./4. März in Amsterdam eine Konferenz zum Thema der grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer audiovisueller Werke statt.

Der Rat Bildung, Jugend, Kultur und Sport wird sich am 30./31. Mai 2016 ausführlich mit dieser Thematik auseinandersetzen, entweder in einer Orientierungsdebatte zu Fragen der grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer audiovisueller Werke oder bereits mit dem neuen Vorschlag der Kommission zur Richtlinie, falls dieser schon vorgelegt wurde. Sobald der Vorschlag der Richtlinie durch die Kommission vorgelegt wird, wird sich die zuständige Ratsarbeitsgruppe unter der jeweiligen Präsidentschaft intensiv mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Österreichische Position

Österreich hat sich bisher immer stark für eine rasche Überarbeitung der Richtlinie eingesetzt und eingefordert, um diese den neuen Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen.

XII. Kultur

Beide Vorhaben sind zwar nicht explizit im 18-Monatsprogramm des Rates erwähnt, wurden jedoch vom niederländischen und slowakischen Vorsitz angekündigt.

Digitalisierung von Kulturerbe und Europeana (Rat)

Ziel:

Die EU forciert seit fünfzehn Jahren die Digitalisierung des kulturellen Erbes, um dessen Zugänglichkeit für die breite Öffentlichkeit zu ermöglichen und die Bewahrung für künftige Generationen sicherzustellen. Die Maßnahmen tragen zur Umsetzung der „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“ der Europäischen Kommission bei.

Im Mittelpunkt der Arbeiten steht die europäische digitale Bibliothek „Europeana“. Sie wurde 2008 als das europäische Pendant zu Google Books lanciert und bietet einen kostenlosen, mehrsprachigen Zugang zu mittlerweile 48 Millionen digitalisierten Objekten von Kultureinrichtungen aus ganz Europa an. Aus Österreich wurden bis dato rund zwei Millionen Objekte über die ÖNB und das österreichische Portal „Kulturpool“ in die Europeana eingespeist. Träger der Europeana ist eine Stiftung mit Sitz in der niederländischen Nationalbibliothek. Trotz der rapide wachsenden Datenbank, zahlreichen Projekten, neuen Diensten sowie der laufenden Verbesserung der Bedienung kämpft Europeana mit Schwierigkeiten wie mangelnder Sichtbarkeit, der angespannten Finanzierungssituation sowie urheberrechtlichen Beschränkungen.

Zu diesem Thema sind Schlussfolgerungen in der Ratstagung am 31. Mai 2016 sowie eine Fachkonferenz am 29./30. Juni 2016 in Amsterdam vorgesehen. Weiters wird im Herbst 2016 der nächste Fortschrittsbericht zur Digitalisierung für die Jahre 2014–2015 von der Europäischen Kommission vorgelegt.

Aktueller Stand:

Der niederländische Vorsitz möchte die Zukunft von Europeana klären, zumal die Europeana Stiftung in Den Haag angesiedelt ist und die Niederlande der zweitgrößte Fördergeber nach der EU sind. Folglich wurden bereits 2015 erste Konsultationen zu den Positionen der Mitgliedstaaten durchgeführt. Ausführliche Diskussionen sollen im ersten Halbjahr 2016 im EU-Kulturausschuss stattfinden.

Österreichische Position:

Die Schwerpunktsetzung wird begrüßt, da der Zugang zu Kultur und Wissen im digitalen Zeitalter als vorrangiges Ziel angesehen wird. Österreich unterstützt eine nachhaltige Lösung für Europeana, sofern es gelingt, eine tragfähige Struktur und

eine kundenorientiertes Angebot zu entwickeln. Die Finanzierung der Infrastruktur sollte weiterhin vorwiegend durch die EU erfolgen und der Fokus der Mitgliedstaaten auf der Digitalisierung von Kulturerbe auf nationaler Ebene liegen. Die Steigerung der Nutzung wird längerfristig als ein maßgeblicher Erfolgsfaktor betrachtet.

Umsetzung des EU-Arbeitsplans für Kultur 2015–2018 (Rat)

Ziel:

Auch 2016 steht die Umsetzung des EU-Arbeitsplans für Kultur im Fokus der beiden Präsidentschaften. Die Ergebnisse der drei abgeschlossenen EU-Expertengruppen zur Finanzierung des Kultur- und Kreativsektors, zur Förderung der kulturellen Ausdrucksfähigkeit und zum Verleih von e-books sollen reflektiert und verbreitet werden. Fortgesetzt werden die Eurostat-Arbeitsgruppe zu Kulturstatistik sowie die EU-Expertengruppe zur Publikumsentwicklung durch digitale Medien. Zwei neue EU-Expertengruppen werden im ersten Quartal 2016 eingerichtet, eine zum Thema Kultur und Flüchtlinge sowie eine zum Innovationspotential des Kultursektors. Eine wichtige Plattform für den Austausch ist auch das am 19./20. April 2016 in Brüssel stattfindende Europäische Kulturforum, das über 2.000 Kulturakteure aus ganz Europa zusammenführt.

Seitens der Europäischen Kommission sollen einige Studien, beispielsweise zum illegalen Handel mit Kulturgütern aus Kriegsregionen, durchgeführt werden. Weiters wurde eine Mitteilung der Kommission zur Kulturdiplomatie in den EU-Außenbeziehungen angekündigt.

Die slowakische Präsidentschaft möchte mit der Halbzeitbewertung des Arbeitsplans beginnen, wobei neben der Bestandsaufnahme erstmals auch eine Anpassung der Themen und des Zeitplans vorgesehen ist.

Aktueller Stand:

Der EU-Kulturausschuss wird laufend zur Umsetzung des EU-Arbeitsplans befasst. Zunächst sollen Anfang 2016 die Berichte der drei finalisierten EU-Expertengruppen vorgestellt und diskutiert werden.

Österreichische Position:

Es wird begrüßt, dass der aktuelle EU-Arbeitsplan flexibler als seine Vorgänger ist und an aktuelle Themen angepasst werden kann. Beispielsweise hat der Rat am 24. November 2015 anlässlich der akuten Flüchtlingskrise beschlossen, eine EU-Expertengruppe einzusetzen. Diese soll Best Practice Projekte im Kulturbereich zur Integration von Flüchtlingen identifizieren und Empfehlungen erarbeiten.

Österreich wird sich weiterhin an allen EU-Expertengruppen beteiligen und erfolgreiche österreichische Initiativen auf europäischer Ebene bekannt machen. Gleichzeitig bemüht sich das Bundeskanzleramt um einen regen Austausch mit nationalen Stakeholdern. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe zur EU-Kulturpolitik sind in 2016 wieder mehrere Workshops geplant.